



Vereinbarung

zur Sicherung des Fledermauswochenstubenquartiers „Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr“

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Pfarrer Körling Lansky,
– im Folgenden: Eigentümerin –

und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Detmold,
Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl

in Kooperation mit

dem Kreis Minden-Lübbecke
vertreten durch Herrn Landrat Wilhelm Krömer

Übersicht

Präambel

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung
2. Geltungsbereich
3. Schutz- und Erhaltungsziele
 - 3.1 Schutzziele
 - 3.2 Erhaltungsziele
4. Schutzstatus des Objektes und der Arten
 - 4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisungen
 - 4.2 Artenschutzrechtlicher Status
 - 4.3 Verschlechterungsverbot
 - 4.4 Bestandsschutz
 - 4.5 Verträglichkeitsprüfung
5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit
 - 5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen
 - 5.1.1 Finanzielle Förderung
 - 5.1.2 Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung
 - 5.2 Eintrittsrecht des Kreises zur Gefahrenabwehr
6. Überwachungs- und Berichtspflicht
7. Gegenseitige Rücksichtnahme
8. Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung
9. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit
10. Vereinbarungsdauer und Kündigung
 - 10.1 Vereinbarungsdauer
 - 10.2 Kündigung
11. Vereinbarungsänderung
12. Inkrafttreten der Vereinbarung

Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ der Europäischen Union besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Lebensraumstrukturen (gem. Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) für die Fledermäuse der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beizutragen.

Diese Vereinbarung definiert Schutzziele und Regelungen zur Erhaltung und Sicherung eines als Wochenstubenquartier genutzten Fledermausteillebensraumes und trägt somit zum umfassenden Schutz der Population des Großen Mausohres bei. Die Beachtung der Schutzziele und Einhaltung der Regelungen ist von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Eine Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Bedingungen für die betroffenen Eigentümer ist dadurch auszuschließen, dass die bestehenden, rechtmäßig ausgeübten Nutzungen beibehalten werden können und zusätzliche finanzielle Belastungen nicht vorgesehen sind.

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung

Anlässlich der Meldung² des Fledermausquartiers „Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet Nr. DE-3517-303) an die Europäische Union (EU) im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner diese Vereinbarung

- zum Schutz wildlebender Fledermäuse,
- zur Erhaltung und Sicherung eines Teillebensraumes für Fledermäuse in der St. Johannis-Kirche in Rahden,
- zur Gewährleistung der durch europäisches Naturschutzrecht geforderten Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausquartiere gemäß Artikel 2 und 4 Abs. 4 FFH-RL nach Maßgabe des § 48 c Abs. 3 in Verbindung mit § 3 a LG sowie
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer sozialverträglichen Umsetzung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben in Abstimmung mit den lokalen Gegebenheiten und Eigentumsrechten.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – FFH-RL), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

² aufgrund Artikel 4 FFH-RL, § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 25.03.2002, BGBl. I S.1193) und § 48 b des Gesetzes zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG – in der Fassung und Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 522))

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr“

(Natura 2000-Nr.: DE-3517-303).

Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Dachboden der St. Johannis-Kirche.

Lage der Kirche: Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Rahden
Gemarkung Rahden, Flur 5, Flurstück 1231

Vergleiche hierzu: Anlage 1 – Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Eigentümerin des oben genannten Grundstücks und des Gebäudes:

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rahden,
Am Kirchplatz 4, 32369 Rahden**

3. Schutz- und Erhaltungsziele

3.1 Schutzziele

Das im Rahmen dieser Vereinbarung zu schützende Fledermausquartier ist ein landesweit bedeutsames Wochenstubenquartier des Großen Mausohres in Nordrhein-Westfalen.

Das Schutzziel besteht daher insbesondere in der dauerhaften Erhaltung und Sicherung des Fledermausquartiers in der St. Johannis-Kirche in Rahden in seiner charakteristischen Eigenart, vor allem hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Großräumigkeit, der zur Verfügung stehenden Hangplätze und der mikroklimatischen Verhältnisse.

Das Schutzziel beinhaltet auch eine eventuell erforderliche Optimierung des Quartiers.

Durch den Erhalt und die Sicherung ihres Wochenstubenquartiers in der St. Johannis-Kirche in Rahden ist laut Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet

- das Große Mausohr (*Myotis myotis*)

als Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG nachhaltig zu schützen.

3.2 Erhaltungsziele

Fledermausgerechte Erhaltungsziele und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Sicherung und Optimierung des Wochenstubenquartiers in der St. Johannis-Kirche in Rahden sind insbesondere:

- Erhalt der Zugänglichkeit des Quartiers für das Große Mausohr durch Offenhalten der Einflugöffnungen sowie der davor liegenden Flugwege,
- Schutz vor Störungen während der Jungenaufzucht,
- Schutz vor chemischen Belastungen des Quartiers und Beeinträchtigung der Tiere z. B. durch giftige Holzschutzmittel, d.h. ausschließlich Verwendung von unschädlichen Materialien bei der Sanierung des Dachstuhls.

4. Schutzstatus des Objektes und der Arten

4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung

Diese Vereinbarung ersetzt³ die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet erforderliche Schutzausweisung nach § 48 c Abs. 1 und 2 LG für das Fledermausquartier „Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr“.

4.2 Artenschutzrechtlicher Status

Das Große Mausohr ist, wie alle Fledermausarten, eine gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Art. Laut Artikel 12 der FFH-Richtlinie, § 42 BNatSchG sowie § 61 LG dürfen diese Tierarten weder gefangen noch verletzt oder getötet und nicht absichtlich (z. B. durch Begehungen des Quartiers, die nicht zwingend erforderlich sind) gestört werden. Jede Beunruhigung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-, Zuflucht- oder Ruhestätten ist verboten. Lediglich zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes (z. B. zur Erfüllung der Überwachungs- und Berichtspflicht, vgl. Ziff. 6.) oder im Rahmen der Gefahrenabwehr darf eine Begehung des Quartiers entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden.

4.3 Verschlechterungsverbot

Laut Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in den FFH-Gebieten zu keiner Verschlechterung der Lebensraumsituation kommt, sondern der Status quo erhalten bleibt. Dem Verschlechterungsverbot wird mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und den hier formulierten Regelungen Rechnung getragen.

Mit der Meldung des Fledermauswochenstubenquartiers als FFH-Gebiet wurde der Status quo gesichert. Die Sicherung umfasst sowohl den Bestandschutz hinsichtlich bestehender Nutzungen (vgl. Ziff. 4.4) als auch ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Funktion als Teillebensraum für Fledermäuse. Zukünftige Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen haben dementsprechend immer unter Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen, auch wenn keine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ziff. 4.5) gefordert werden sollte.

³ gemäß § 48 c Abs. 3 LG

4.4 Bestandsschutz

Bestehende, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Gebäude und in seiner Umgebung genießen Bestandsschutz. Dies gilt ebenfalls für rechtsverbindlich erteilte Genehmigungen oder örtliche Satzungen, wenn sie vor dem 09.05.1998 bestandskräftig geworden sind⁴ und für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

4.5 Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte sind⁵ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen können.

5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Instandsetzung des Fledermauswochenstubenquartiers oder zur Gefahrenabwehr hat grundsätzlich unter besonderer Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie des Verschlechterungsverbot zu erfolgen.

5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen

Die Untere Landschaftsbehörde überwacht die Einhaltung der Vereinbarung⁶ und steht der Eigentümerin und den Nutzern der St. Johannis-Kirche sowie der Stadt Rahden in Fragen des Fledermausschutzes beratend zur Seite.

Die Eigentümerin ist verpflichtet, Maßnahmen an bzw. in der St. Johannis-Kirche oder auf dem zur Kirche gehörenden Grundstück, die Einfluss auf die Erhaltungsziele haben können - wie z. B. Nutzungsänderungen sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen - einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

5.1.1 Finanzielle Förderung

Die Eigentümerin kann für zusätzliche, aus Gründen des Artenschutzes notwendige Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder erhöhte Materialkosten eine finanzielle Förderung beim Land Nordrhein-Westfalen beantragen.

⁴ gemäß Punkt 5.7 und 6.3 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie – VV-FFH (MBl. NRW. 2000 S. 624)

⁵ gemäß § 48 d LG und §§ 34, 35 BNatSchG

⁶ gemäß §§ 8 Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 1 a LG und §§ 3 und 12 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528)

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Lage der Haushaltsmittel auf Antrag die anfallenden fledermausspezifischen Erhaltungs- und Sanierungskosten im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zu bezuschussen.

5.1.2 Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung

Das Betreten des Fledermausquartiers ist in der Zeit vom **01.04 bis zum 30.09.** eines jeden Jahres zu unterlassen. Hiervon ausgenommen sind von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Begehungen durch autorisierte Fachleute zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes oder Begehungen zur Gefahrenabwehr. Nach Abschluss der Begehung ist der Bereich des Wochenstubenquartiers wieder ordnungsgemäß gegen unautorisiertes Betreten zu sichern. Die Ergebnisse der Zählungen sowie Besonderheiten und Veränderungen, die bei Begehungen bemerkt werden, sind der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Die im Rahmen der Überwachungs- und Berichtspflicht notwendigen Ortsbegehungen und Erhebungen werden nur nach vorheriger Anmeldung vorgenommen.

5.2 Eintrittsrecht des Kreises zur Gefahrenabwehr

Durch die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Eigentümerin verpflichtet, die Belange des Fledermausschutzes bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Einwirkungsbereich des Fledermauswochenstubenquartiers, die diesen Teillebensraum der Tiere beeinflussen könnten, zu beachten.

Daher gewährt das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten finanzielle Beihilfen, und der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Landschaftsbehörde unterstützt die Eigentümerin bei der Sicherung und Instandhaltung des Fledermausquartiers, soweit Maßnahmen für den Artenschutz betroffen sind, wie z. B. bei der Auswahl fledermausgerechter Baustoffe (vgl. Ziff. 5.1).

Sofern die Eigentümerin bei einer Gefährdung des Quartieres oder der Tiere nicht selbst - nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde - im Sinne des Artenschutzes tätig wird, besitzt der Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Ordnungsbehörde ein Selbsteintrittsrecht zur Gefahrenabwehr und kann entsprechende Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen lassen.

6. Überwachungs- und Berichtspflicht

FFH-Gebiete unterliegen einer regelmäßigen Überwachungs- und Berichtspflicht (Biomonitoring)⁷. Ab dem Jahr 2006 erfolgt die Berichtspflicht im sechsjährigen Turnus. Durch den jeweiligen Bericht der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfolgt in Kooperation mit der Unteren

⁷ gemäß Artikel 11, 16 und 17 FFH-RL

Landschaftsbehörde der Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbot bzw. der Einhaltung von Verpflichtungen zur Erhaltung und Sicherung des Fledermausquartiers. Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und ggf. zur Optimierung des Quartiers müssen sich in nachvollziehbarer Form aus den jeweiligen Berichten ergeben.

Über die Ergebnisse der Berichte wird die Eigentümerin informiert. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners oder der LÖBF finden dazu - ggf. unter Einbeziehung der Fachleute für Fledermausschutz - Besprechungen statt.

7. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen das Fledermauswochenstubenquartier betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

8. Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung

Die Eigentümerin verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung der Kirche sicher zu stellen, dass der Erwerber an ihrer Stelle in diese Vereinbarung eintritt, und informiert die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke über den beabsichtigten Eigentumswechsel.

Bei Vermietung bzw. Verpachtung der Räumlichkeiten in denen sich das Fledermausquartier befindet, stellt die Eigentümerin sicher, dass die Ziele und Regelungen dieser Vereinbarung durch den Mieter bzw. Pächter beachtet werden und informiert die Untere Landschaftsbehörde über die beabsichtigte Vermietung bzw. Verpachtung.

9. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Regelungen dieser Vereinbarung soll die Vereinbarung im Übrigen unberührt lassen. Die ungültige oder undurchführbare Regelung ist durch eine andere, geeignete Regelung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung der ausgefallenen Regelung möglichst nahe kommt.

Die Undurchführbarkeit wird durch die Vertrags- und Kooperationspartner festgestellt.

10. Vereinbarungsdauer und Kündigung

10.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsunterzeichnung für die Dauer von 20 Jahren.

Die Vereinbarungspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

10.2 Kündigung

Eine Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird.

Sollte es zu einer vorzeitigen Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses kommen und dadurch die Sicherung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele nicht mehr gewährleistet sein, werden die Landschaftsbehörden ordnungsbehördlich eingreifen.

11. Vereinbarungsänderung

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung selbst aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der Berichtspflicht) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 48 c Abs. 3 LG einvernehmlich zu erreichen suchen.

12. Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum *Rahden, 19. Januar 2006*

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rahden

Kirchling-Rausky, Pfr. in Amal *Steffen Rimmer, Pfr.*

Bezirksregierung Detmold

Dianna Thoman - St U

als Kooperationspartner unterzeichnet:

Kreis Minden-Lübbecke

Wilhelm Kriener

Anlage

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

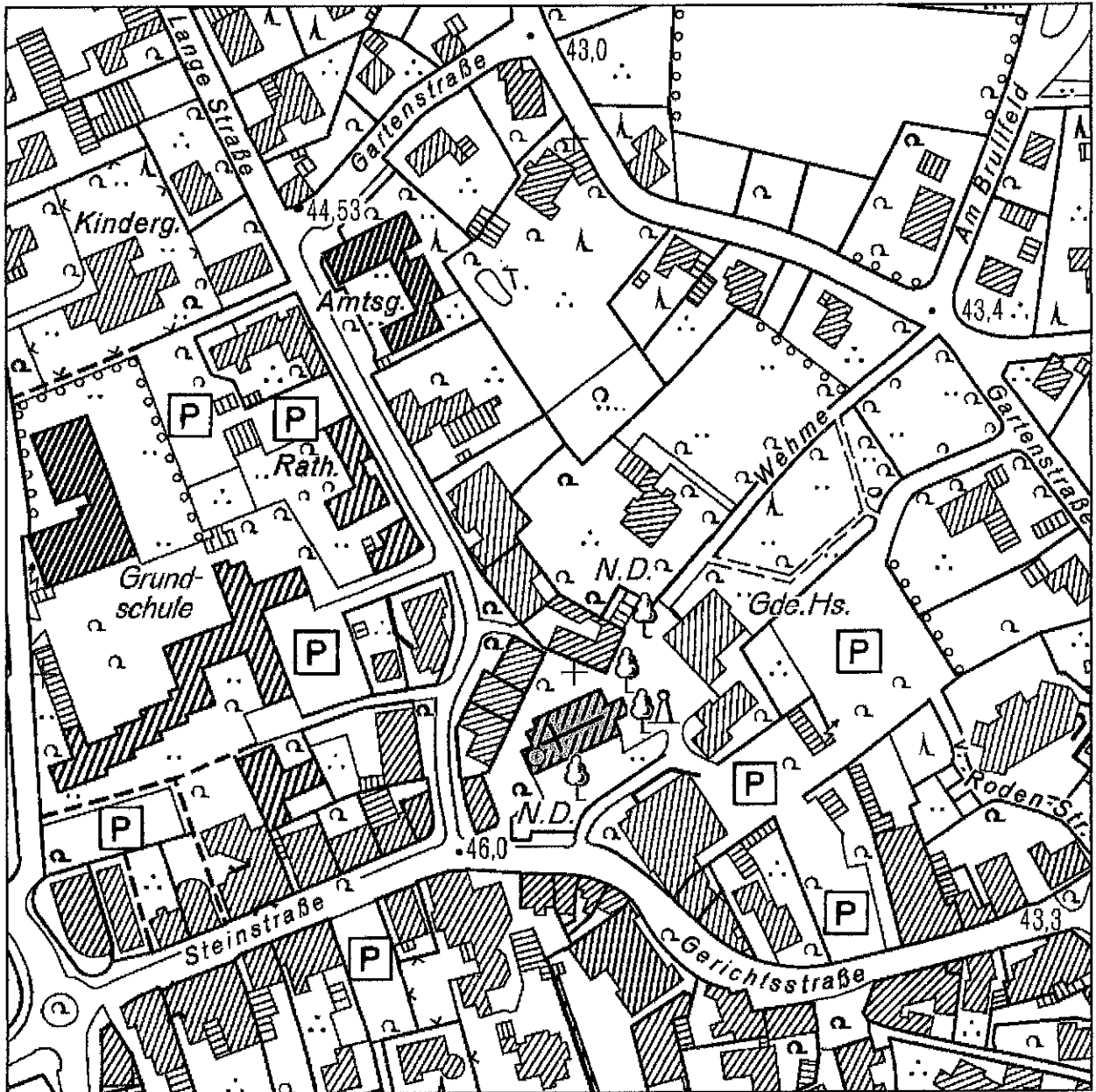


Fledermausquartier

"Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr" (FFH-Gebiet Nr. DE-3517-303)

Anlage zur Vereinbarung zur Sicherung des Fledermauswochestubenquartiers
in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke

vom 19. Januar 2006



0 20 40 60 80 100 Meter

Maßstab 1 : 2 500



Geltungsbereich der Vereinbarung

Az. 51.20 - 05
Detmold, den 19. Januar 2006

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -